# Amtsblatt



# für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang Burg, 30.04.2020 Nr.: 7

#### Inhalt

A.	Landkreis Jerichower Land	3.	Sonstige Mitteilungen
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		
59	Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse117	C.	Kommunale Zweckverbände
60	Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder – Entschädigungssatzung	1. 2. 3.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien Amtliche Bekanntmachungen Sonstige Mitteilungen
2. 61	Amtliche Bekanntmachungen Bekanntmachung zur Kommunalwahl	D.	Regionale Behörden und Einrichtungen
62	Bekanntmachung zur Landratswahl120	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
3.	Sonstige Mitteilungen	2.	Amtliche Bekanntmachungen
В.	Städte und Gemeinden	66	Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung: Zerben-Feldlage128
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	3.	Sonstige Mitteilungen
63 2. 64 65	Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	<b>E.</b> 1. 2.	Sonstiges Amtliche Bekanntmachungen Sonstige Mitteilungen
	richt für das Geschäftsjahr 2018 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH127		

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

59

Landkreis Jerichower Land

#### 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat gemäß § 59 KVG LSA in seiner Sitzung am 25. März 2020 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse beschlossen:

#### § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages erfolgt durch den Landrat.
- (2) Die Sitzungsunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Liegt die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied der Vertretung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 12 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung an.

#### § 2 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Kreistagsbüro schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

#### § 7 Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerde der Einwohner

(1) Der Kreistag sowie seine beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

- (2) Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner des Landkreises ist, so hat dieser sich gegenüber einem Beauftragten des Landkreises auszuweisen.
- (3) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die unverzüglich erteilt werden muss. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagssitzungen mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Kreistages möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten Abs. 4 Satz 4 und 5 entsprechend.

#### § 12 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Kreistag kann
  - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
  - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Landrat zurückverweisen,
  - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Absatz 4 Sätze 3 bis 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

#### § 18 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Einladung und die Sitzungsunterlagen für die Vertreter der anerkannten Freien Träger der Jugendhilfe und die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sowie für die sachkundigen Einwohner in den beratenden Ausschüssen werden elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit durch Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

#### § 23 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 22. April 2020 in Kraft.

Burg, den 23. April 2020

gez. Dr. Bauer Vorsitzender des Kreistages

60

Landkreis Jerichower Land

#### 1. Änderung

# der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder – Entschädigungssatzung

Mit Wirkung vom 1. April 2020 werden die §§ 2, 4 und 5 der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder - Entschädigungssatzung vom 29. Juni 2019 auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses Nr. 01/66/20 vom 25. März 2020 wie folgt geändert:

#### § 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
  - der Vorsitzende des Kreistages 150,00 EUR
  - die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages 150,00 EUR
  - die Vorsitzenden der Fraktionen 150,00 EUR
  - gemäß § 7 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz LSA der Vorsitzenden/die Vorsitzende des ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung 100,00 EUR.

Für Inhaber mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### § 4 Verdienstausfall

1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15.00 EUR ersetzt.

#### § 5 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- 2) Die Reisekostenerstattung und die Erstattung des Verdienstausfalls regelt sich nach § 4.
- 3) Der Vorsitzende/ Die Vorsitzende des ständigen Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 vierter Anstrich.

Burg, den 24. April 2020

Dienstsiegel

gez. Dr. Steffen Burchhardt Landrat

#### 2. Amtliche Bekanntmachungen

61

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

#### Bekanntmachung zur Kommunalwahl

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat im vereinfachten schriftlichen Verfahren am 22. April 2020 die Berufung des Herrn Bernhard Braun, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zum Kreiswahlleiter und des Herrn Christian Heinrich, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zum stellvertretenden Kreiswahlleiter gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für die Restdauer der Wahlperiode des Kreistages widerrufen.

Im Anschluss hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land Herrn Christian Heinrich, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, zum Kreiswahlleiter und Frau Angela Sürig zur Stellvertreterin des Kreiswahlleiters gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA für die Restdauer der Wahlperiode des Kreistages berufen.

Burg, den 23. April 2020 gez. Dr. Burchhardt

62

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

#### Bekanntmachung zur Landratswahl

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat im vereinfachten schriftlichen Verfahren am 22. April 2020 gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) Herrn Christian Heinrich, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, zum Kreiswahlleiter und Frau Angela Sürig zur Stellvertreterin des Kreiswahlleiters für die im Jahr 2021 stattfindende Landratswahl berufen.

Burg, den 24. April 2020 gez. Dr. Burchhardt

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

63

Stadt Jerichow

# HAUPTSATZUNG der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

#### Seite 121

#### Name, Bezeichnung

14. Jahrgang, Nr. : 7 vom 30.04.2020

Die Stadt führt den Namen "Stadt Jerichow".

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Blasonierung des Stadtwappens lautet: "In Blau zwei silberne Kirchtürme mit beknauftem goldenen Spitzdach, Rundbogenfenstern, Schalllöchern und Simsen, dazwischen ein silbernes Kirchenschiff, golden bedacht, mit Fenstern und Simsen. Die Türme begleitet von zwei goldenen Ähren. Der goldene Schildfuß belegt mit einem blauen Wellenbalken."
- (2) Die Beschreibung der Flagge lautet: "Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Einheitsgemeinde belegt."
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Das Dienstsiegel führt das Wappen der Stadt und den untenstehenden Schriftsatz "Stadt Jerichow" (ohne Angabe des Landkreises) sowie eine fortlaufende Nummer.

Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten; er kann weitere Bedienstete der Einheitsgemeinde mit der Führung eines Siegels beauftragen.

### II. ABSCHNITT ORGANE

#### § 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster" bzw. "Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates".
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

# § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

- 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beschäftigten der Kommune, soweit die Entscheidung nicht durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde und die Entscheidung nicht zur laufenden Verwaltung gehört (entsprechend § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA),
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
- 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
- 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
- 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den im § 8 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
- 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt.
- 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 EUR übersteigt.

#### § 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss: als beschließenden Ausschuss gemäß §§ 46, 48 KVG LSA - den Hauptausschuss.

### § 6 Hauptausschuss als beschließender Ausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

14. Jahrgang, Nr. : 7 vom 30.04.2020

Der Hauptausschuss beschließt über

- die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 25.000 EUR übersteigt.

# § 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und im Hauptausschuss wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### § 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 EUR nicht übersteigt. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68
  i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den
  Aufsichtsbehörden,
- 2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 8 TvöD,
- 3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Ziff. 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
- 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

#### § 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

## III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

#### § 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

#### § 11 Ehrenbürger, Ehrenbürgerbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

# V. ABSCHNITT ORTSSCHAFTSVERFASSUNG

# § 12 Ortschaftsverfassung

- (1) Es wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt. Ortschaften der Stadt Jerichow sind:
  - a) Brettin
  - b) Demsin
  - c) Jerichow
  - d) Kade
  - e) Karow
  - f) Klitsche
  - g) Nielebock
  - h) Redekin
  - i) Roßdorf
  - i) Schlagenthin
  - k) Wulkow
  - I) Zabakuck
- (2) Die Grenzen der nachfolgenden Ortschaften umfassen die Ortsteile
  - a) zur Ortschaft Brettin
    - aa) Brettin
    - ab) Annenhof
  - b) zur Ortschaft Demsin
    - ba) Kleinwusterwitz
    - bb) Kleindemsin
    - bc) Großdemsin (mit den Wohnplätzen Dreihäuser, Binnenheide und Werdershof)
  - c) zur Ortschaft Jerichow
    - ca) Jerichow
    - cb) Klietznick
    - cc) Steinitz
    - cd) Mangelsdorf
    - ce) Klein-Mangelsdorf
  - d) zur Ortschaft Kade (mit den Wohnplätze Ziegelei, Forsthaus und Röthlake)
    - da) Kade
    - db) Belicke
    - dc) Neubuchholz
    - dd) Kader-Schleuse

- e) die Ortschaft Karow (mit den Wohnplätzen Elisenau und Sophienhorst)
- f) zur Ortschaft Klitsche
  - fa) Altenklitsche
  - fb) Neuenklitsche (mit den Wohnplätzen Wilhelmsthal und Schäferei)
- g) zur Ortschaft Nielebock
  - ga) Nielebock
  - gb) Seedorf
- h) zur Ortschaft Redekin (einschließlich des Wohnplatzes Schäferei)
  - ha) Redekin
  - hb) Scharteucke
  - hc) Neuredekin
- i) die Ortschaft Roßdorf (mit dem Wohnplatz Dunkelforth)
- j) zur Ortschaft Schlagenthin
  - ja) Schlagenthin
  - jb) Kuxwinkel
- k) zur Ortschaft Wulkow
  - ka) Großwulkow
  - kb) Kleinwulkow
  - kc) Hohenbellin
  - kd) Altbellin
  - ke) Havemark
  - kf) Blockdamm
- I) zur Ortschaft Zabakuck
  - la) Zabakuck
  - lb) Güssow.
- (3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 20 Abs. 2 KVG LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.

Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 KVG LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt

in Brettin	6,
in Demsin	4,
in Jerichow	9,
in Kade	5,
in Karow	4,
in Klitsche	4,
in Nielebock	3,
in Redekin	5,
in Roßdorf	5,
in Schlagenthin	6,
in Wulkow	4,
in Zabakuck	3.

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 7 entsprechend.

#### § 13 Anhörung und Aufgabe der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgende Verfahren statt:
  - 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
  - Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  - 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der,

sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
  - 1. die Pflege des Ortsbildes,
  - 2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
  - 3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
  - 4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

# § 14 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- 3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

#### VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### § 15 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 2 Wochen im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
  - Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sind durch Veröffentlichung in der "Volksstimme Genthiner Rundblick" bekannt zu machen.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 wird durch Aushang im Aushangskasten im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow hingewiesen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte sind durch Aushang in den Aushängekästen der jeweiligen Ortschaft gem. Anlage 1 a bekannt zu machen.

#### VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

# § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Jerichow in der Fassung des Beschlusses vom 16. Dezember 2014 außer Kraft.

Jerichow, den 18.02.2020

gez. Harald Bothe Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Wappen, Flagge, Dienstsiegel

#### Dienstsiegelabdruck

# Anlage 1 a zu § 17 Abs. 4 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Aushängekästen der Ortschaften

1. Ortschaft Brettin: Heinrich-Heine-Straße 72

2. Ortschaft Demsin: Kleinwusterwitz gegenüber Genthiner Straße 13 (unter der Eiche)

3. Ortschaft Jerichow: Karl-Liebknecht-Straße 10 (im Haupteingang des Rathauses der Stadt)

4. Ortschaft Kade: Genthiner Straße 22

5. Ortschaft Karow: Bushaltestelle (Ernst-Thälmann-Straße) Dorfplatz

6. Ortschaft Klitsche: Neuenklitsche Dorfstraße 5

7.Ortschaft Nielebock: Lindenstraße 28 (Friedhof)

8.Ortschaft Redekin: Klietznicker Weg 1(gegenüber der Bushaltestelle)

9. Ortschaft Roßdorf: Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle)

10. Ortschaft Schlagenthin: Breite Straße 5

11. Ortschaft Wulkow: Großwulkow östliche Seite der Buswartehalle, Am Dorfplatz

12. Ortschaft Zabakuck:Genthiner Straße (Bushaltestelle)

#### 2. Amtliche Bekanntmachungen

64

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

#### Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr **2018** der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurden am 24.05.2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafter: Gemeinde Elbe-Parey, Stadt Jerichow, Stadt Genthin und die Stadt Möckern haben in ihrer Sitzung am 25.11.2019 wie folgt beschlossen:

- 1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wird festgestellt.
- 2. Der Geschäftsführung wird die Entlastung erteilt.
- 3. Der Jahresfehlbetrag 2018 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Die DOMUS AG wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 liegen in der Zeit

vom 04.05.2020 bis 12.05.2020

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 20.04.2020

gez. Bothe Bürgermeister

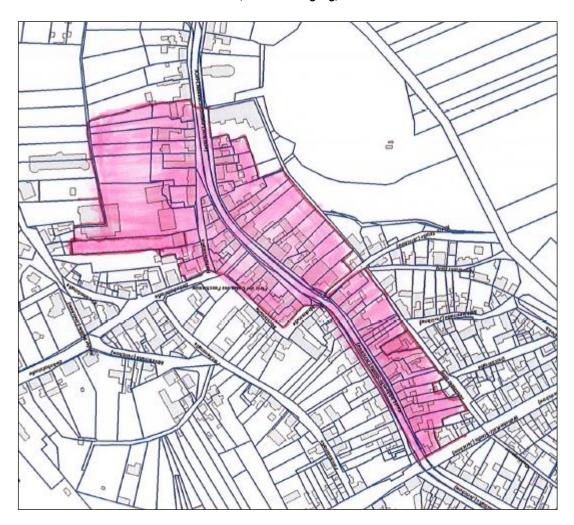
65

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

#### Bekanntmachung über die Festlegung des Stadtumbaugebietes in Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2019 mit der Beschlussvorlage BV/042/2019-2024 die Abgrenzung und die Aufstellung eines neuen Stadtumbaugebietes in Jerichow beschlossen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Stadtumbaugebietes wird ein Förderantrag beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr gestellt. Dieser Förderantrag für "Kleinere Städte und Gemeinden" auf Grundlage der Städtebaurichtlinie soll für die Jahre 2020-2025 gelten und umfasst die Gebäude entlang der Ortsdurchfahrt (Karl-Liebknecht-Straße).



Jerichow, den 22.04.2020

Siegel

gez. Bothe Bürgermeister

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

66

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

# Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung vom 30.03.2020

Bodenordnungsverfahren: Zerben-Feldlage Landkreis: Jerichower Land Verfahrensnummer: JL 4/0329/03

Die Flurneuordnungsbehörde Altmark schließt hiermit das Bodenordnungsverfahren Zerben-Feldlage durch folgende Feststellung ab:

- 1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist bewirkt.
- 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

#### Hinweis

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt die "Teilnehmergemeinschaft Zerben-Feldlage" als Körperschaft öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

#### Gründe

Die Schlussfeststellung ist gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den jeweils geltenden Fassungen zulässig und gerechtfertigt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Bodenordnungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckbestimmung im festgelegten Umfang hergestellt und dem jeweils Unterhaltungsplichtigen übergeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese Sachgebietsleiter

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Impressum: Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land PF 1131 39281 Burg Redaktion:

Landkreis Jerichower Land SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus 39288 Burg, Bahnhofstr. 9

Telefon: 03921 949-1701 Telefax: 03921 949-9507 E-Mail: Pressestelle@lkjl.de Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (<a href="www.lkjl.de">www.lkjl.de</a>) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.